

Präambel

Die Dallmer GmbH + Co. KG unterhält für jeden Bauherrn, der ein Produkt oder System für die Gebäudeentwässerung von der Dallmer GmbH + Co. KG installiert, bei einer Versicherungsgesellschaft im Umfang der Bedingungen des zugrundeliegenden Versicherungsvertrages Versicherungsschutz bis zu einem Betrag von 10.000.000,00 € pauschal für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall; die für alle Fälle eines Versicherungsjahres vereinbarte Versicherungssumme beträgt insgesamt 20.000.000,00 €. Der Versicherungsschutz von der Dallmer GmbH + Co. KG erstreckt sich dabei auf solche Schäden, welche ursächlich durch die Mangelhaftigkeit von Produkten oder Entwässerungssystemen entstehen.

Die Dallmer GmbH + Co. KG beabsichtigt diesen, von der Versicherungsleistung des Versicherungsunternehmens gewährten Versicherungsschutz im Rahmen der Garantie auch zum Gegenstand der einzelnen Verträge mit den Kunden der Dallmer GmbH + Co. KG zu machen.

Vor diesem Hintergrund gewährt die Dallmer GmbH + Co. KG ihren Vertragspartnern folgende Garantie:

1. Vertragspartner

- 1.1 Der Garantievertrag kommt zustande zwischen der Dallmer GmbH + Co. KG und dem Vertragspartner des Kaufvertrages.
- 1.2 Von der Garantie umfasst sind ausschließlich Produkte der Dallmer GmbH + Co. KG, die durch einen Lieferschein belegt werden müssen.
- 1.3 Der Garantievertrag kann nur gleichzeitig mit dem Kaufvertrag bzgl. der Produkte abgeschlossen werden.
- 1.4 Für diese Garantie gelten ausschließlich die hier geregelten Bedingungen.
- 1.5 Ansprüche aus Sachmängelhaftung, wie sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt ist, werden durch diese Garantie nicht berührt.

2. Grundlage der Garantie

- 2.1 Von der Garantie umfasst sind Produktions- und/oder Materialfehler einzelner Bauteile oder des gesamten Produktes. Die Produkte müssen nach den anerkannten technischen Regeln und Normen eingebaut werden. Der Einbau muss durch Fachhandwerker erfolgen.
- 2.2 Von der Garantie ausgeschlossen sind.
 - 2.2.1 Schäden, die vom Kunden selbst oder eigenmächtig durch von ihm beauftragte Dritte herbeigeführt werden.
 - 2.2.2 Schäden, die durch Unfall (plötzliches und unvorhersehbares Ereignis) entstanden sind.
 - 2.2.3 Schäden, die unter die Gewährleistung des Händlers oder einer dritten Person fallen.
 - 2.2.4 Schäden, die durch Missachtung der Bedienungs- oder Aufbauanleitung oder sonstige unsachgemäße Installationen oder Reparaturversuche herbeigeführt werden.
 - 2.2.5 Schäden, die auf ein sonstiges grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Kunden zurückzuführen sind.
 - 2.2.6 Kosten, wenn kein Defekt am Produkt festgestellt werden kann.
 - 2.2.7 Schäden, die nicht die Funktion des Produktes beeinträchtigen (Kratzer, Dellen, Beulen, Lackierungen, dekorative Ausstattungen usw.).
 - 2.2.8 Schäden, die durch Feuer, Blitzschlag, Explosion, Sturm oder Überflutung entstehen.
 - 2.2.9 Schäden aufgrund höherer Gewalt, Naturereignisse, Kernenergie, Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkriege oder innere Unruhen.
 - 2.2.10 Schäden, die durch Diebstahl oder versuchten Diebstahl verursacht werden.
 - 2.2.11 Schäden, die durch Nutzungsausfall des schadhafte Produktes entstehen, sowie Folgeschäden jeglicher Art.
 - 2.2.12 Gegenstände und Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig ersetzt werden müssen; dazu gehören z. B. Batterien, Akkus etc.
 - 2.2.13 Schäden an zusätzlich separat erworbenen Gegenständen zur Nutzung des Produktes, z.B. Akkus etc.
 - 2.2.14 Schäden an Elektronikteilen, die zum System des Produktes gehören.
 - 2.2.15 Schäden an Brandschutzelementen, die zum System des Produktes gehören.
 - 2.2.16 Schäden an nachträglich erworbenen Zubehör.
 - 2.2.17 Schäden, die durch Versicherungsverträge gedeckt sind.
 - 2.2.18 Kosten, die für die Entsorgung des schadhafte Produktes anfallen.
 - 2.2.19 Produkte der Dallmer GmbH + Co. KG Abteilung Hufschuh.

3. Leistungsumfang

- 3.1 Im Garantiefall erfolgt die Übernahme aller zur Wiederinstandsetzung oder Erneuerung des Produktes erforderlichen Kosten inklusive der anfallenden Material- und Arbeitsaufwendungen sowie der Versandkosten für Transporte zwischen dem Sitz der Dallmer GmbH + Co. KG und dem Sitz des Kunden.
- 3.2 Bei Totalschaden oder unwirtschaftlicher Reparatur ist die Dallmer GmbH + Co. KG berechtigt, ein neues Produkt zur Verfügung zu stellen. Sofern die Produktion des Produktes zwischenzeitlich eingestellt worden ist, ist die Dallmer GmbH + Co. KG berechtigt, dass Nachfolgeprodukt zur Verfügung zu stellen.
- 3.3 In jedem Garantiefall ist die Haftung begrenzt bis zu einem Betrag in Höhe von 100.000,00 € pauschal für jeden Vermögensschaden und 200.000,00 € pauschal für jeden Sachschaden.
- 3.4 Im Umfang dieser Garantiebedingungen ist pro Geschäftsjahr die Haftung insgesamt begrenzt bis zu einem Betrag in Höhe von 20.000.000,00 €. Jeder Garantiefall wird im Rang nach dem Eingang der Schadensmeldung bearbeitet. Ein Garantiefall besteht nicht, soweit die Schadensmeldung in einem Geschäftsjahr zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu welchem die Haftungshöchstgrenze von 20.000.000,00 € bereits erreicht ist. Für diesen Umstand ist die Dallmer GmbH + Co. KG darlegungs- und beweisbelastet.

4. Voraussetzungen für die Garantieleistung

- 4.1 Die Abwicklung der Leistungen aus dem Garantievertrag übernimmt die Dallmer GmbH + Co. KG.
- 4.2 Der Vertragspartner hat den Schaden der Dallmer GmbH + Co. KG zu melden. Die Meldung hat zu erfolgen binnen einer Frist von einem Monat ab Auftreten des Schadens. Bei der Schadensmeldung ist gleichzeitig der Lieferschein, aus dem sich die Lieferung des schadhafte Produktes der Dallmer GmbH + Co. KG ergibt, beizufügen.
- 4.3 Der Vertragspartner hat den Weisungen der Dallmer GmbH + Co. KG zu folgen und sich zu bemühen, den Schaden so gering wie möglich zu halten.
- 4.4 Die Dallmer GmbH + Co. KG wird das Produkt auf Fehlerhaftigkeit prüfen. Sofern kein Defekt festgestellt werden kann, gilt Ziffer 2.2.7. Der Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet, der Dallmer GmbH + Co. KG die Kosten des Prüfungsverfahrens zu erstatten.
- 4.5 Soweit ein Ausbau der Produkte erforderlich wird, ist die Dallmer GmbH + Co. KG berechtigt, nach vorheriger Anzeige (mindestens 10 Werktage) an dem Termin zum Ausbau des Produktes teilzunehmen. Sollte es dem Vertragspartner nicht möglich sein, das Produkt der Dallmer GmbH + Co. KG zur Verfügung zu stellen, so gewährleistet der Vertragspartner der Dallmer GmbH + Co. KG und jeder Dritten, von dieser beauftragten Person, den ungehinderten und freien Zugang zum Produkt.

5. Beginn und Ende der Leistung

- 5.1 Der Garantieschutz beginnt mit der Ablieferung bzw. Abnahme des Produktes beim Vertragspartner (es gilt das Datum des Lieferscheins).
- 5.2 Der Garantieschutz endet zehn Jahre nach der Auslieferung.
- 5.3 Der Garantieschutz umfasst nach Ablauf von fünf Jahren seit Auslieferung nur Ersatz des Produktes. Kosten für Material- und Arbeitsaufwendungen, Versandkosten sowie sonstige Mangelfolgeschäden, die Gegenstand der Ziffer 3 dieser Vereinbarung sind, können nach Ablauf von fünf Jahren nach der Auslieferung nicht mehr geltend gemacht werden.

6. Betrug

Alle Ansprüche aus diesem Vertrag sind verwirkt, wenn arglistig oder in betrügerischer Absicht vom Vertragspartner Erklärungen abgegeben oder Schäden verursacht werden.

7. Übertragung

Wird das Produkt von dem Vertragspartner der Dallmer GmbH + Co. KG veräußert, wird der Schutz aus dieser Garantie anstelle des Vertragspartners dem Erwerber des Produktes für die Dauer seines Eigentums, höchstens bis zum in Ziffer 5 definierten Zeitraum gewährt. Der Garantieschutz beginnt ungeachtet dessen gemäß Ziffer 5.1 mit Auslieferung des Produktes beim Vertragspartner.

8. Hinweis zur Datenverarbeitung

- 8.1 Die Dallmer GmbH + Co. KG erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (Name und Anschrift des Kunden, Informationen über die erworbenen Produkte).
- 8.2 Jede Verwendung personenbezogener Kundendaten erfolgt nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

9. Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrages bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung durch die Dallmer GmbH + Co. KG. Mündliche Zusagen und Nebenabreden jeder Art bestehen nicht und sind jedenfalls ungültig.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Für diesen Vertrag gilt das deutsche Recht.
- 10.2 Soweit hier nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Arnberg.

Arnberg, im Januar 2013